

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Infectionspreis: die
kleinspaltige Seite 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Seite 25 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

N 62.

Dienstag, den 29. Mai

1900.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Vom 1. Juni d. J. ab unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde im Falle ihrer Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen sowie das von außerhalb Sachsens geschlachteten Thieren herrührende frische oder verarbeitete Fleisch der **Beschau** durch verpflichtete **Fleischbeschauer** nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209) und der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331).

Das der Fleischbeschau unterliegende Fleisch darf erst dann verarbeitet, feilgeboten, verkauft, zum Genuße abgegeben oder zum Genuße verwendet werden, nachdem der **Fleischbeschauer Genehmigung** dazu erteilt hat.

Wer daher ein der Fleischbeschau unterliegendes Thier außerhalb eines öffentlichen Schlachthaus zu schlachten beabsichtigt, ist, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Nothfällen, verpflichtet, hieron **mindestens 12 Stunden** vorher dem für den Fleischbeschaubezirk zuständigen Fleischbeschauer hieron **Anzeige** zu machen. Von der Einführung frischen oder verarbeiteten außerächtlichen Fleisches, soweit es nicht ausschließlich zum Hausbedarf bestimmt ist, ist binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

Von der **erfolgten Schlachtung auch in Nothfällen ist binnen 24 Stunden** Anzeige zu erstatten.

Die Genehmigung des Fleischbeschauers erfolgt durch **Abstempelung** des Fleisches mit einem blauen oder schwarzen Farbestempel.

Die Handhabung der Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau gehört im Wesentlichen zur Zuständigkeit der **Bürgermeister, Gemeindevorstände und Ortsvorsteher**. Die Ortspolizeibehörden erhalten daher Veranlassung, soweit dies nicht schon geschehen, für gehörige Ein- und Durchführung der neuen Bestimmungen besorgt zu sein.
Eibenstock, am 25. Mai 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ridda.

Staatliche Schlachtviehverversicherung.

Rinder und Schweine im Alter von 3 Monaten an aufwärts sind vom 1. Juni d. J. ab bei der Anstalt für staatliche Schlachtviehverversicherung gegen Verluste nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) und der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 366) versichert, welche nach der Schlachtung durch Ungenießbarkeits- oder Rinderwerthserklärung des Fleisches bei der Fleischbeschau entstehen.

Die Versicherung der Schlachtthiere bei privaten Versicherungsanstalten und Genossenschaften ist nur gegen Verluste, für welche die Landesanstalt Entschädigung **nicht** gewährt, zulässig.

Wer **Anspruch auf Entschädigung** (80%) erhebt, hat dies zu Vermeidung des Ausschlusses längstens **binnen 24 Stunden**, nachdem die Ungenießbarkeit des Fleisches festgestellt oder solches für minderwerthig erklärt worden ist, **bei der Gemeindebehörde des Schlachtores anzumelden**.

Die Abschätzung des der Versicherung unterliegenden Schadens erfolgt durch die gewählten Ortsschätzungsausschüsse.

Wer nach dem 1. Juni ein Rind oder Schwein im Alter von 3 Monaten an aufwärts **zu schlachten oder schlachten zu lassen beabsichtigt**, hat dies **vor der Tödtung**, in Nothschlächtfällen vor der Zerlegung des Thieres **bei den Zoll- und Steuerstellen**, soweit diese die Schlachtsteuer vereinnahmen, sowie bei den **Ortschlachtsteuererinnahmen** schriftlich oder mündlich **anzumelden**.

Zugleich ist **bei diesen Stellen** der auf die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember d. J. auf
5 Mark für ein weibliches Rind,
4 Mark für ein männliches Rind,
75 Pfg. für ein Schwein,

Die Rede des bayerischen Thronfolgers.

Die kürzlichen Ausführungen des bayerischen Thronfolgers, Prinzen Ludwig, in der Versammlung des Kanalvereins zu Straubing beschäftigen die bayerische Presse lebhaft. Und das ist begreiflich, flocht Prinz Ludwig in seine Rede doch folgende Bemerkungen ein:

„Meine Herren! Vor Allem verwahre ich Bayern vor dem Vorwurf, daß es eine Gnade sei, daß wir zum Reiche gehören; denn das Deutsche Reich ist ebenso gut mit bayerischem Blute zusammengeschweißt worden wie mit dem Blute irgend eines andern deutschen Staates, und insofern wollen wir nicht als mindere Brüder, sondern als volle Brüder angesehen werden, und wie wir für das ganze Deutsche Reich einstehen und eingestanden sind, so verlangen wir auch, daß das Deutsche Reich unsere speziell bayerischen Interessen ebenso wahr, als wie die Interessen von denen an den großen Strömen, die in die Nord- und Ostsee sich ergießen, gewahrt werden.“

Man ist in Bayern — und freilich auch nicht minder in Norddeutschland — verwundert über diese Auslassungen und eine Reihe bayerischer Blätter, u. A. die „Augsb. Abendztg.“, der „Präl. Cour.“, die „Münchener N. Nachr.“, die „Allg. Ztg.“ fragt sich erstaunt, weshalb denn Prinz Ludwig „plötzlich mit so außerordentlich schwerem Geschütze zu schießen für nöthig hielt“.

Es wird hervorgehoben, daß die süddeutsche Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft — diese scheint dem Prinzen besonders am Herzen zu liegen — eine Reichsunterstützung, soweit man weiß, noch nie erbeten hat, daß sie zwar in Regensburg ihren Sitz hat, aber in der Hauptsache nicht die bayerische Donau befährt, sondern ihr Geschäft unterhalb Budapests ausübt, daß sie auch nach dem Ursprunge ihres Kapitals mehr eine österreichische als eine bayerische Gesellschaft ist. Es wird weiter als mindestens fraglich hingestellt, ob die Gesellschaft auf ihre Selbstständigkeit der Ver-

waltung, wie es ein Reichszuschuß erfordern würde, theilweise Verzicht zu leisten geneigt ist.

Die bayerischen Blätter weisen auch den Vergleich mit der Unterstützung der Reichsdampferlinien zurück. Diese Unterstützung hat ihren Grund erstens darin, daß die Reichsdampfer die Post führen, was auf den Stromdampfer nicht der Fall ist, ferner in der Vorschrift, daß die Postdampfer so gebaut werden müssen, um im Kriege als Hilfskreuzer zu dienen. Sollte der Prinz an die Kanäle denken, so wird hervorgehoben, daß Preußen seine Kanäle auf eigene Kosten baut und der Zuschuß des Reiches zum Nord-Ostsee-Kanal darin seine Begründung findet, daß diese Wasserstraße in erster Reihe zu Zwecken der Kriegsflotte geschaffen ist. Es ist keine Rede davon, daß Preußen sich Zuschüsse vom Reich für seine eigenen Schiffsahrtsgesellschaften oder Kanalbauten zahlen lasse. Es fehle also völlig an der nöthigen Klarheit über das, was der prinzipielle Redner rügt, und über das, was er fordert. Um so klarer ist die Thatsache seiner tiefen Verstimmung. Wer hätte je behauptet, daß Bayern nur aus Gnade zum Deutschen Reich zugelassen sei? Auch die bayerischen Zeitungen erklären, es sei ihnen nicht bekannt, daß ein solcher beleidigender Vorwurf erhoben worden sei.

In Uebereinstimmung mit den andern bayerischen Blättern erklärt die Münchener „Allgem. Ztg.“: „Zwischen Deutschen erster und zweiter Klasse, zwischen Reichsangehörigen von Rechtswegen und Reichsangehörigen von irgendwelchen Gnaden hat bisher, abgesehen von gewissen Agitationsorganen bedenklicher Art, Niemand zu unterscheiden gewagt; unferes Erachtens hätte es der Verwahrung des hohen Herrn mithin nicht bedurft.“

Gleichzeitig wird jedoch in den süddeutschen Blättern der Besorgniß Ausdruck gegeben, daß die Rede im Auslande eine Auslegung finden werde, die den Wünschen und Absichten des gut deutsch gesinnten Prinzen sehr wenig entsprechen dürfte, daß man sie als ein Zeichen der Forderung der Fugen des Reiches

ansieht werde, als „Symptom eines latenten Kriegszustandes zwischen Bayern und dem Reich.“ Jedenfalls mag betont sein, daß es in Preußen bezw. in Norddeutschland keinen irgendwie zurechnungsfähigen Menschen giebt, der die Süddeutschen oder insbesondere die Bayern als „mindere Brüder“ anzusehen geneigt wäre.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Am Morgen des 6. Mai richtete Se. Majestät der Kaiser im Pfeilersaale des Königl. Schlosses zu Berlin am Geburtstagstisch des Kronprinzen folgende Ansprache an denselben: „Du thust heute einen wichtigen Schritt ins Leben. Der Rang des Kronprinzen ist durch Deinen hochseligen Großvater, der die längste und wichtigste Zeit seines Lebens in dieser Stellung gewesen ist, so emporgehoben, daß es der Arbeit eines Lebens und Deiner ganzen Manneskraft bedürfen wird, um diese Stellung so zu erhalten, wie sie seit Deinem Großvater im Herzen des Deutschen Volkes und der Armee fortlebt. Zuerst als Kronprinz von Preußen, dann als Kronprinz des Deutschen Reiches, als dieses im Jahre 1870/71 zusammengeschweißt war, ragt diese herrliche Gestalt, die zuletzt so unsagbar gelitten, in der Geschichte, lebt sie im Herzen des Volkes als der Kronprinz par excellence. Das Ansehen, welches Dein Großvater der Stellung des Deutschen Kronprinzen in der Welt und bei seinem Volke verschafft hat, ist für Dich ein Erbtheil, welches Du ungeschädigt zu erhalten und zu mehren hast. Mache es Dir klar, daß Du Deiner ganzen Manneskraft bedarfst, um dieser hohen und schweren Aufgabe gerecht zu werden. — Das ist der Gedanke, der mich bewegt, wenn ich Dich heute in persönliche Beziehungen zum Regiment Kronprinz bringe.“

— Berlin, 26. Mai. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Deutsche Blätter verzeichnen die Meldung des „Manchester

festgesetzte Versicherungsbeitrag von den Viehbesitzern vor der Schlachtung jedes einzelnen Stückes zu bezahlen.

Fleischer und sonstige dritte Personen, welche zur Ausführung der Schlachtung etwa herangezogen werden, dürfen die Tödtung und in Nothschlächtfällen die Zerlegung des Thieres nicht eher vornehmen, als bis die Anmeldung erfolgt ist.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, soweit nicht Hinterziehung vorliegt, in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Hinterziehungen der Versicherungsbeiträge durch unterlassene oder nicht rechtzeitig oder wahrheitswidrig bewirkte Anmeldung der Schlachtstücke zur Versicherung vor dem Schlachten werden mit dem Vierfachen des hinterzogenen Betrages bestraft.

Schwarzenberg, am 26. Mai 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ridda.

Bekanntmachung.

Wiederholt ist wahrzunehmen gewesen, daß sowohl Kinder als auch Erwachsene die an den Fußwegen im Rosinenberge angebrachten Säune übersteigen und die Anlagen, sowie die dortselbst angepflanzten Sträucher und Bäume arg beschädigen.

Das unbefugte Betreten der Anlagen außerhalb der Wege ist aber verboten und wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bez. entsprechender Haft bestraft.

Die Eltern und Vormünder werden hierbei noch besonders darauf hingewiesen, daß sie für die durch ihre Kinder oder Mündel verursachten Schäden aufzukommen haben.
Eibenstock, den 23. Mai 1900.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Gnädigst.

Nr. 37 des Verzeichnisses der dem Schank- und Tanzstättenverbot unterstellten Personen ist zu kreichen.

Stadtrath Eibenstock, den 28. Mai 1900.
Hesse.

Gnädigst.

Das Regulativ der Anstalt für

staatliche Schlachtviehverversicherung

im Königreiche Sachsen liegt von jetzt ab in der Registratur der unterzeichneten Gemeindebehörde zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Gemeindebehörde zu Schönheide.

Nachruf!

Am 22. Mai d. J. verschied nach längerem Leiden unser Freund und Mitarbeiter

Herr Oberlehrer Bentel.

Da er uns jederzeit nicht nur ein schätzbarer Kollege, sondern auch ein leuchtendes Vorbild treuer Pflichterfüllung war, werden wir ihm gern ein herzliches Gedenken bewahren.

„Ruhe sanft!“

Das Lehrerkollegium.